

„1. Der Kampf gegen die Konterrevolution und Spionage in der Armee und Flotte wird der Sonderabteilung übertragen.

2. Die Sonderabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission steht zugleich unter unmittelbarer Kontrolle des Revolutionären Kriegsrates der Republik und erfüllt die von ihm gestellten Aufgaben.

3. Als Leiter der Sonderabteilung wird ein Mitglied des Kollegiums der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission nach Abstimmung der letzteren mit dem Revolutionären Kriegsrat der Republik eingesetzt.

Anmerkung: Der Revolutionäre Kriegsrat der Republik hat das Recht, seinen eigenen Kandidaten zu benennen, welcher in Abstimmung mit der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission bestätigt wird.

4. Die allgemeine Führung des o. g. Kampfes wird der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission übertragen, welche über ihre Sonderabteilung die Arbeit der örtlichen Sonderabteilungen anleitet, deren Tätigkeit kontrolliert und die Arbeit des Netzes der geheimen Mitarbeiter im Ausland und in den von ausländischen Mächten und Weißgardisten besetzten Gebieten organisiert und leitet.

5. Organe, die für den aktiven Kampf gegen die Konterrevolution und Spionage in der Armee und im rückwärtigen Gebiet zuständig sind, sind die Sonderabteilungen bei den Außerordentlichen Kommissionen der Gouvernements, die Sonderabteilungen der Fronten und Armeen, welche unmittelbar der Sonderabteilung bei der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission unterstellt sind.

6. Die Handlungsräume der Sonderabteilungen der Gouvernements, der Fronten und Armeen werden durch besondere Instruktionen festgelegt.

7. Die Sonderabteilungen der Fronten und Armeen erfüllen gleichzeitig unmittelbar Aufgaben, welche von den Revolutionären Kriegskomitees der Republik, Fronten und Armeen gestellt sind, die Sonderabteilungen der Außerordentlichen Kommissionen der Gouvernements erfüllen Aufgaben, die von den örtlichen Kriegskommissariaten gestellt werden.

8. Das Recht der Kontrolle zur Erfüllung der im Punkt 7 angeführten Aufgaben wird den Revolutionären Kriegsräten durch eines ihrer Mitglieder und den Kriegskommissaren eingeräumt.

9. Die Leiter aller örtlichen Sonderabteilungen werden durch die Sonderabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission direkt oder auf Vorschlag der örtlichen Außerordentlichen Kommissionen sowie der Revolutionären Kriegsräte der Armeen und Fronten eingesetzt.

10. Die Sonderabteilungen haben das Recht der Untersuchungsführung und der Durchführung aller damit zusammenhängenden Handlungen wie Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Inhaftierungen, welche auf eigenen Beschluß oder auf Beschluß der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommissionen sowie der Außerordentlichen Kommissionen der Gouvernements durchgeführt werden.

11. Die Finanzplanung für die Versorgung aller Sonderabteilungen ist gemäß der allgemeinen Ordnung durchzuführen, welche für die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission festgelegt wurde.

12. Irgendwelche Änderungen der vorliegenden Bestimmungen und des inneren Aufbaus der Sonderabteilung sind nur nach Abstimmung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission und des Revolutionären Kriegsrates der Republik zulässig.

13. Nach Veröffentlichung der vorliegenden Bestimmungen werden alle Festlegungen und Beschlüsse zu den Sonderabteilungen, der Militärkontrolle usw., die dem vorliegenden Beschluß widersprechen, außer Kraft gesetzt.“ („Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. IV, S. 342-343)